



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XVI. Erste Käyserliche Instruction vor die Plenipotentiaros zu Oßnabrück.  
Jnnhalt: Sie sollen von des Käysers, des Reichs und des Churfürstlichen Collegii Præeminentz nichts vergeben; Ihre ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1643.  
Julius.

## §. XVI.

1643.  
Julius.

Erste Kays. Instruktion vor die Plenipotentiarios zu Osnabrück.

Die Kays. Instruktion vor die, von Auersberg und Kays. Rast auf den Congress nach Osnabrück ge- von Bollmar, wie mit der Cron Schweden vollmächtigten Gesandten, den Grafen den zu handeln sey, lautete folgendermaßen:

Ferdinand der Dritte ꝛc.

Wohlgebohrner, liebe Getreue. Demnach nunmehr der Tag zu den Universal-Friedens-Tractaten in beyden Oertern, Münster und Osnabrück, bestimmt und angesetzt, und Wir nicht zweiffeln, ihr werdet euch, unserm vorigen an euch abgegangenen Befehl nach, zu Osnabrück, solche Tractaten mit der Königin und Cron Schweden Abgesandten fortzustellen, eingefunden haben.

Sie sollen von des Kays. des Reichs und des Churs. Collegii Præeminenz nichts vergeben.

Als thun Wir euch hiermit Unsere Kays. Instruktion, wessen ihr euch zu verhalten, überschieken, und werdet ihr euch, was zu Erhaltung Unserer und des Heiligen Römischen Reichs Hoheit, und eines Churfürstlichen Collegii Præeminenz vonnöthen seyn wird, in Obacht zu nehmen, alles Fleißes angelegen seyn lassen. Weilm auch anfänglich wegen beyderseits Plenipotenzen, durch den zu Hamburg aufgerichteten, und von Uns und der Königin und Cron Schweden bestättigten Vergleich, die Sachen zur Richtigkeit gebracht, so lassen Wir es dabey bewenden, und stellen in keinen Zweifel, es werde der Durchlauchtigste (Titul Königs in Dänemarc) als von Uns, und mehrbesagter Königin und Cron Schweden beliebter hochansehnlicher Interpositor, vermittelt seiner vortrefflichen Gesandten, zu bemeldten Osnabrück allbereit erschienen seyn. Als habt ihr zu Legitimierung eurer Persohn hiermit unser Credential an besagtes unsers lieben Freunds und Oheim des Königs in Dänemarc Ebdn. in Originali, und zu eurer Nachrichtung eine Abschrift zu empfangen, und werdet ihr das Original besagten Königlich Dänemarcischen Abgesandten zustellen, Dieselben werden solches zu erbrechen, oder an gehdrigen Ort zu bestellen wissen, und ihr hingegen zu erwarten haben, wie sich die Königl. Dänemarcische Abgesandten zu der Interposition legitimiren werden.

Des Loci intermedii sich bald anfangs vergleichen.

Nachdem ferner, vermittelt der Königl. Abgeordneten, ratione loci intermedii, die Veranlassung geschehen, daß man bey den Tractaten sich derenthalben vergleichen solle, und Wir dem gangen Friedens-Werck für sehr beförderlich erachten, daß man die Zeit mit völliger Hin- und Herschickung gen Münster und Osnabrück nicht verzehre. Als ist unser allergnädigster Befehl, daß ihr eure Handlung dahin anstellet, daß man des loci intermedii wegen, alsobald und unverlängt eine völlige Richtigkeit mache, und wegen Erlasung der Pflicht und Obligirung zu der Neutralität, allerdings dem vorigen gemäß sich verhalte, wie es bey Münster und Osnabrück ist observiret worden. Ihr hättet aber hierinnen das Auge darauf zu haben, daß nicht etwan Warendorph, als das auch auffer Wegs, sondern ein anders, in der Mitte des Wegs, zwischen Münster und Osnabrück gelegenes Schloß erkieset werde. Derenthalben Wir dann unsern nächst gesetzten Generalen bereits anbefohlen, daß, was für ein Ort auffer Warendorph hierzu beliebt wird, von ihnen unweigerlich abgetreten, und darmit, wie mit Münster und Osnabrück gehalten werde.

Der Kays. und Schwedischen Abgesandten reciproque Legitimation vor die Dänische Botschaffter.

Wann man nun auch hierinnen eins, so habt ihr, nach verrichteten Curialibus, gegen die Dänische Abgeordnete, folgender maßen euch vernehmen zu lassen, nemlich: Nachdem durch Göttliche Verleihung, und des Königs in Dänemarc Ebdn. hochansehnliche Bemühung, diese Zusammenkunft zu Behandlung eines ehrlichen, sichern und beständigen Friedens zwischen Uns und dem Römischen Reich, auch Unserm löblichen Erzh-Haus, und allen dessen Confederirten, Assistenten und Angehörigen an einem: und der Durchlauchtigsten Königin und Cron Schweden, auch ihren Confederirten, Assistenten und Angehörigen, am andern Theil, bestimmt und angesetzt, auch beyde Theile durch ihre Gesandten und Botschafften erschienen, und

1643.  
Julius.

und bey dergleichen Handlung die Gesandten sich zuforderst, gegen einander gebüh-  
lich zu legitimiren, sodann mit einander de mediis Pacis amicabiliter zu ver-  
nehmen haben; Also wollet ihr eure von Uns habende Vollmacht, dem verglichenen  
Recess gemäß, in Originali produciret und übergeben haben, nicht zweiffelnd,  
daß der Königin und Cron Schweden Abgesandten dergleichen thun würden.

1643.  
Julius.

Wey welchen  
sie zu forschon,  
was Schwede-  
den für Media  
Pacis vor-  
schlagen möch-  
te.

So viel aber die Media Pacis belanget, verhoffet ihr, daß des Königs in Dän-  
nemarck Ebdn. als beyderseits wohlbeliebter Hochansehnlicher Interponent bey den  
bisherig gepflogenen, und durch desselben rühmliche Sorgfältigkeit, zu einem guten  
Ende gebrachten Praeliminar-Tractaten, wohl penetrirret haben möchten, was  
etwa für ehrbare, Christliche, billige, thunliche Wege und Mittel, zu Accom-  
modirung dieses blutigen Kriegs, dann zu Wiederbring- Stiff- und Erhaltung ei-  
nes rechten, wahren, sichern und beständigen Friedens, vorgeschlagen und behan-  
delt werden könnten.

Dasern nun Ihrer des Königs in Dänemarck Ebdn. belieben möchten, hie-  
von euch etwas Apertur zu geben, wollet ihr euch darauf hinweg dergestalt ver-  
nehmen lassen, wie es zu Beförderung des Wercks dienlich, und verantwortlich.  
Denn, ob wohl bey vorigen Tractaten allerhand Vorschläge auf die Bahn gekommen,  
sey doch von dem andern Theil niemahls was zuverlässiges an die Hand gegeben  
worden, darauf man einige beständige Friedens-Handlung gründen, und beschlies-  
sen mögen.

Solten nun J. Königl. Dänemarckische Ebdn. sich entschuldigen, daß Sie des Ge-  
gentheils Intention noch nicht recht penetrirret, so sollet ihr Sie bestes Fleißes er-  
suchen, daß Sie, vermittelt ihrer Unterhandlung, alles Fleißes sich bemühen  
wolten, solche nochmahls zu erkundigen, und euch alsdann eröffnen. Würden sie  
denn einige Fürschläge thun, die acceptable wären, habt ihr solche mit des Churfürst-  
lichen Collegii zu dieser Handlung deputirten Abgesandten in gehörige Deliberati-  
on zu ziehen, und Uns darüber mit deren Gutachten zu berichten. Würden aber  
solche denen vorigen Chur-Sächsischen, Schönbeck- Mecklenburgischen, und Bran-  
denburgischen Handlungen gleichförmig seyn; So habt ihr euch aus den hierbey ge-  
schlossenen Actis wohl zu informiren, wie weit Wir ein und andern Punct be-  
willigen und nachgeben, und euch darauf mit denen Churfürstl. Gesandten, sonder-  
lich den Brandenburgischen, hier aus nach Nothdurfft zu bereden, auch nach solcher  
Handlung und Bewilligung hinweg zu erklären, wie ihr es befinden werdet,  
daß es Unserm damahligen gnädigsten Willen und Befehl gemäß. Würden aber  
solche Vorschläge über Zuversicht noch weiter gehen, oder aber die Schweden selbst  
neue und andere begehren thun, so wäre solches schleunig mit eurem Gutachten zu be-  
richten, und gleichfalls Unsere Resolution hierüber zu erwarten:

Über die Vor-  
schläge solten  
sie mit dem  
Churfürstl.  
Collegio  
conferiren.

Oder, wenn sie  
neu und hart,  
vorher dem  
Käyser berich-  
ten.

Die Condi-  
ones Pacis  
wären nach  
dem Schönbe-  
ckischen Tra-  
ctat vorzutru-  
gen.

Solten vor  
der Schwed.  
Proposition,  
den punctum  
amnestie und  
der Satisfacti-  
on der Solda-  
ten, nicht er-  
wähnen.

Solten dann des Königs zu Dänemarck Ebdn. oder die Schweden von euch die  
Conditiones Pacis zum ersten wissen wollen, und es nicht erhebt könnte werden, daß  
die Cron Schweden Ihres selbst eigenen endlichen Begehrens sich gegen euch heraus-  
ließe; So hättet ihr euch zu erklären, Wir ließen es bey demjenigen bewenden,  
was der Schönbeckische Tractat mit sich bringt, wolten darüber der Schwedischen  
Abgesandten fernere Erklärung gewärtig seyn, um alsdann weiter in der Handlung  
zu verfahren. Und habt ihr bey diesem mit der Cron Schweden vorgehenden Tra-  
ctat in allen euren Thun und Lassen so vorsichtig zu gehen, und auf Unsere, und  
des Heiligen Reichs Hoheit, auch auf eines Churfürstlichen Collegii Präemi-  
nenz, wie obgemeldet, dergestalt das Auge zu haben, und euch nach demjenigen  
zu governiren, allermassen ihr, wie Wir es hierinnen gehalten haben wollen,  
mit mehrern aus beygeschlossener, für Unsere, zu den Münsterischen Tractaten  
deputirte Gesandten, gegebenen Instruction ersehret. Sonderlich aber findet ihr  
aus denen zwischen des Churfürsten zu Sachsen Ebdn. und dem Schwedischen Cans-  
ler Oxenstierna vorgegangenen Tractatibus so viel, daß man an Seiten der Cron  
Schweden, sich allezeit mit der Amnestia und Satisfaction der Soldatesca aufge-  
halten, und ermeldte Cron sich nicht erklären wollen, auf wem ihre selbst eigene  
Præntension bestünde, wie man denn diesen nie keine eigentliche Nachricht haben kön-  
nen. Ihr habt diesemnach ein sonderliches fleißiges Auge darauff zu haben, daß ihr euch  
weder

1643.  
Julius.

weder über den Punct der amnestie, noch der Satisfaction der Soldaten halber, in nichts ein und heraus lasset, es sey dann, daß man zuvor an Seiten der Cron Schweden sich habe vernehmen lassen. Wann dann derselben eigentliche Prætenſion dergestalt eingerichtet, daß sie dem Heyl. Reich, dessen Chur-Fürsten und Ständen allzusehr præjudicirlich wäre; So hättet ihr mit guter Dexterität zu trachten, daß vermittelst der Dänemarcischen Abgesandten, dergleichen Perita moderiret und gemildert, und dahin gebracht würden, daß ein sicherer Friede gestiftet, und Uns von dem Römischen Reich und dessen Gliedern, an ihren Hoheiten, Regalien, Landen und Leuten nichts entzogen werde, vor allen aber habt ihr hierinnen mit den Churfürstl. Abgesandten, und bevorab den Brandenburgischen, fleißige Communication zu pflegen, und mit ihrem Rath und Gutachten in einem und andern zu verfahren.

1643.  
Julius.

Was bey dem  
Disput super  
causas belli  
zu opponi-  
ren.

Wann aber der Cron Schweden Abgesandte super causas belli zu disputiren Anlaß geben sollten, und ihr solches nicht, wie ihr euch doch nach aller Möglichkeit dahin befeissen sollet, umgehen könntet, so werdet ihr zuvörderst, was den von unserm vielgeliebten, in GOET allerseeligsten Herrn Vater, der Cron Pohlen zu Hülffe geschickten Succurs anbelanget, aus beygelegter Abschrift opponiren können, daß in dem darauf gemachten Friedens-Stand zwischen ihnen und der Cron Pohlen alles aufgehoben, und Unser vielgeliebter Herr Vater ausdrücklich eingeschlossen worden, also, daß deshalb die Cron Schweden weiter keine Ursache gehabt, gegen Ihre Käyserl. Majestät und Ebdn. etwas zu moviren, bevorab, weilm ohnedas bekant, und Wir, da nöthig, leicht zu demonstriren hätten, welschergestalt König Gustavus Adolphus längst zuvor die Intencion gehabt, zu Erweiterung seines Dominats, sich in die innerlichen Deutschen Kriege zu mischen, und, unter dem scheinbaren Titul und Nahmen einiger Hülffleistung für seine Freund- und Bundsgenossen, sich des Reichs Frontiren zu impatroniren.

Es wäre auch von dem in Anno 1630. zu Regensburg beyſammen gewesenem Churfürstl. Collegio insgesamt dasjenige, was sonst mehr vorerwelter König, zu vermeintlicher Justificirung seines Krieges auf dem Deutschen Boden, publiciret, nicht für gemugsam erhablich erkannt worden, und man hätte sich alsobald zu allen schiedlichen und Friedliebenden Mitteln anerböthen, also daß umdthig gewest wäre, so viel edles Christen-Blut darüber zu vergießen, und des Königs Verſohn selber zu verlihren. Diß alles aber sollet ihr nicht ehender, als biß es die unumgängliche Nothdurfft erheischt, und doch mit bestem Glimpff gedencen, und euch allein bemühen, die Media Pacis recht zu penetriren, und solche auf einen solchen Fuß zu setzen, daß man endlich möge mit gutem Willen von einander scheiden.

Welche Stän-  
de des Reichs,  
unter dem Ti-  
tul Schwedi-  
scher Confæ-  
deration, er-  
schienen, die  
wären von den  
Tractaten  
abzuweisen.

Und welche zu  
den punctum  
amnestie zu  
zulassen.

Alles sollte mit  
den Käyserl.  
Gesandten zu  
Münster li-  
berleget wer-  
den.

Da auch jemand aus den Ständen des Reichs, unter dem Titul und Nahmen der Schwedischen Confederation, zu dieser Tractation erscheinen, oder etwa die Cron Schweden im Nahmen Deroselben, wegen Unsers Käyserlichen Geleits, so Wir denselben hierzu ertheilt, in specie etwas anregen solte, so habt ihr gar wohl Achtung zu geben, welcher Stände wegen solches eigentlich geschehen möchte; Denn da es um diejenigen zu thun, welche allbereits mit uns verglichen und ausgehönet, und sich dem Pragischen Friedens-Schluß accommodiret, so seynd dieselben billig ab- die andern aber, welche noch nicht ausgehönet, zum Amnestie-Punct zu weisen, und solches thun Wir euch deswegen hiermit allergnädigst erinnern, weilm Uns neulich Cämmerer und Rath zu Regensburg gehorsamst überschickt, wessen sich der Schwedische Legatus, Salvius, an sie (und sonder Zweifel auch dergleichen an andere) zu mehrerer Weiterung der Sache hat gelangen lassen.

Was ihr also zu Dñnabrück verhandelt, das alles wollen Wir, daß ihrs communicato Consilio mit Unsren zu den Französischen Tractaten deputirten Gesandten thut, und durch schrift- oder persöhnliche Zusammenkunft in loco intermedio, nachdem es die Nothdurfft erfordert wird, über alles und jedes fleißig conferiret, und was ihr ein- oder andern Orts, auch nach Vernehmung der Churfürstl. Abgesandten Gemüths-Meynung, also mit gesamten Rath thunlich, auch dieser Instruction gemäß befinden werdet, vollziehet, und Uns allezeit von jedem Verlauff

1643.  
Julius.Für sich selbst  
dürften die  
Stände des  
Reichs wohl  
admittiret  
werden.Die Tracta-  
ten an beyden  
Ortern, kön-  
ten wol an ei-  
nen Ort ver-  
setzt werden.Die etwan  
vorgeschlage-  
ne Inducias  
sollten sie ey-  
ligst berichten.

lauff, nach und nach mit eurem und der Churfürstl. Gesandten gehorsamsten Gutachten fleißige Relation erstattet.

So habt ihr euch auch zu entsinnen, was gestalt bey jüngstem Reichs-Tag zu Regenspurg die Sache mit Churfürsten und Ständen des Reichs dahin verglichen worden, daß sie die ihrigen zu offtermeldten Congress schicken, und mit Unserm Gesandten ihrer Principalen Nothdurfft communiciren sollen und mögen. Es ist deswegen Unser gnädigster gemessener Befehl, daß da ein- oder der andere, vermittelst seiner Abgeordneten, daselbst erscheinen thäte, ihr nicht allein alles dasjenige, was sie bey euch anbringen werden, fleißig anhört, sondern auch derselben Begehren und Anliegen euch dergestalt angelegen seyn lasset, wie es unser und des Heyligen Reichs Dienst erfordert.

Wir geben euch auch insgesamt hiermit volle Macht und Gewalt, mit Belieben des andern Theils, die Tractaten von beyden Orten, Münster und Osnabrück, zu mehrerer Bequemlichkeit und schleuniger Beförderung derselben, auf einen Ort allein, welcher euch allen mit einander würde am besten gefallen, doch ohne einigige Interruption der Tractaten, zu transferiren, doch, daß derselbe uns mehr näher, als weiter seyn möchte. Zumaln Wir gänzlich entschlossen, mit Verleihung des Allmächtigen, so bald Wir Uns allein des Feindes, dieser Orten besser erledigt, in eigener Person dem Reich zu nähern, und diesen gemeinnützigen Friedens-Tractaten selber an der Hand zu seyn.

Solte auch an einem oder andern Orte, euch etwas von einem Stillstand der Waffen, weils man gemeinlich bey allen solchen schwehren Haupt-Tractaten, sich zum Eingang eines solchen zu entschließen pflegt, entweder von dem Gegentheil, oder durch die Interpositores zugemuthet werden, hättet ihr dasselbe ad referendum anzunehmen, und nach vorhergehenden Raht mit denen Churfürstlichen Deputirten, Uns dasselbige bey Tag und Nacht mit eigenem Courier gehorsamlich zu berichten. Wie Wir dann zu euch samt und sonders, der Uns bekanten Dexterität, treu-eyfriger Devotion und Fleißes nach, das gnädigste Vertrauen tragen, und verbleiben euch mit Käyserlichen Gnaden wohlgewogen. Gegeben zu Wien, den 15. Julii, 1643.

## §. XVII.

Ursachen der  
Hinderung an  
dem Fortgang  
derer Tracta-  
ten.Paß-Brieff  
vor Chur-  
Pfalz.Chur-Bayern  
bemühet sich,  
die Pfälz-  
schen Tracta-  
ten vom Con-  
gress abzuze-  
hen.

Das erste incidens zu Aufhaltung derer Tractaten, veranlassete die Chur-Pfälzische Sache. Ihre Käyserliche Majestät hatten nemlich in conformität derer Praeliminarium, einen Paß-Brieff, *pro Domo Palatina* zu denen vorsehenden General-Friedens-Tractaten, ertheilet. Diesen legte der damalige Pfalz-Graff Carl Ludewig, dahin aus, daß, Krafft dessen, die Reassumtion derer Pfälzischen Tractaten, von dem Käyserlichen Hoff ab- und zu bemeldten Haupt-Friedens-Tractaten gezogen werden sollte. Er eröffnete auch solche seine Meynung an Dänemarek, durch Schreiben, von dar es weiter an Chur-Bayern gelangte. Chur-Bayern aber stellte unterm 8ten Jul. 1643. bey Ihre Käyserliche Majestät vor, wie es weder Dero, noch derer Churfürsten Meynung jemahl gewesen sey, die Pfälzischen Particular-Tractaten zu dem General-Congress kommen zu lassen, demnach der dem Hause Pfalz ertheil-

te Paß-Brieff dahin nicht zu verstehen sey; Und wäre nicht nur dem Chur-Bayerischen Haus, sondern förderist Ihre Käyserliche Majestät selbst, und dem ganzen Haupt-Werck daran gelegen, daß die Pfälzische Tractaten nicht zu der Universal-Friedens-Handlung gezogen, noch dieses Hochwichtige Wesen, derer ausländischen Cronen arbitrio und Austrag, unterworfen würde; Dammhero zu Abschneidung alles schädlichen Disputats, das rahtsamste Mittel sey, wann Ihre Käyserliche Majestät dem letztern, von dem zu Franckfurth versammelten Churfürstlichen Collegio an die Hand gegebenen Gutachten gemäß, mit Benenn- und Ausschreibung eines ander-weiten Tages, solche Pfälzische Tractaten reassumiren, und mit deren schleunigen Fortsetzung an Dero Käyserlichen Hoff, unverlängt verfahren, solches auch so wohl an Dänemarek als Engelland, und andere Interessenten notificiren lassen wolten; wordurch dann, da nicht mehr

1643.  
Julius.1643.  
Julius.